

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 90/06 B

L 4 RA 28/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 15 RA 1018/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Humann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. Juni 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Juli 1966 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Er war ua vom 1.10.1983 bis 30.6.1990 als Fach- und Leitungsingenieur bei der B. H. B. des M. beschäftigt. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Sein Antrag, seine Beschäftigungszeiten vom 1.9.1966 bis 10.4.1967 und vom 1.8.1967 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 25.11.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.2.2003). Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 12.11.2003, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 9.6.2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,

"ob die Regelungen der VO-AVltech der Entscheidung des LSG bundesrechtlich wirksam erweitert werden, wenn 'Alteinbezogene' sich auf ministerielle Verwaltungsbestimmungen stützen, die nicht gem. § 5 VO-AVltech, sondern vom Fachminister erlassen sind."

- 8 Abgesehen davon, dass die Formulierungen in der Fragestellung "die Regelungen der VO-AVltech der Entscheidung des LSG" inhaltlich unverständlich sind, hat der Kläger mit seiner Fragestellung schon keine Rechtsfrage aufgeworfen; diese ist aus einer - darzulegenden - bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des revisionsgerichtlichen Verfahrens sein kann (§ 162 SGG), herzuleiten. Weder in seiner Frage noch in der Beschwerdebegründung hat der Kläger dargelegt, welche bundesrechtliche Norm Anlass zu der Fragestellung geben könnte.
- 9 Soweit er im Übrigen - die Formulierung einer wirksamen Rechtsfrage unterstellt - die Frage ansprechen wollte, ob Regelungen der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVltech) vom 17.8.1950 (*GBI der DDR S 844*) wirksam erweitert werden können, hat er nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage dargetan. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist eine erweiternde Auslegung der am 30.6.1990 in Kraft gewesenen abstrakt-generellen Regelungen der Zusatzversorgungssysteme mit Blick auf die Neueinbeziehungsverbote im Einigungsvertrag und in dem zu sekundärem Bundesrecht gewordenen Rentenangleichungsgesetz der DDR unzulässig, und zwar auch dann, wenn jene Regelungen damals willkürlich gewesen sein sollten (*vgl stellvertretend: Urteile des BSG vom 9. und 10.4.2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 2, 6, 7 und 8; zuletzt: Urteil vom 7.9.2006, SozR 4-8570 § 1 Nr 11*). Der Kläger hat nicht aufgezeigt, warum sich seine Frage unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung nicht beantworten lässt.
- 10 Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

